

RS OGH 1988/7/14 6Ob617/88, 1Ob43/15b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.07.1988

Norm

ABGB §870 CIII

ABGB §871 A

ABGB §1029 D

Rechtssatz

Wird das Blankett vom Blankettnehmer abredewidrig ausgefüllt, so ist der Unterzeichnende - jedenfalls bei verdeckter Ausfüllung - berechtigt, den Vertrag wegen List und Irrtums anzufechten bzw Vertragsanpassung zu begehren.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 617/88

Entscheidungstext OGH 14.07.1988 6 Ob 617/88

Veröff: RdW 1988,449 = ÖBA 1988,176 (Iro) = WBI 1989,19 (Wilhelm)

- 1 Ob 43/15b

Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 43/15b

Vgl; Beisatz: Muss sich der Aussteller die Erklärung zurechnen lassen, kann er bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen diese wegen Erklärungsirrtums anfechten. (T1)

Beisatz: Hier: Die der Bank durch den Finanzberater im Wege der Fernkopie übermittelte Ankauforder entsprach der Übung und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Depot- und Kontoeröffnungsantrags des Anlegers, sodass er sich das von seinem Finanzberater vorgenommene abredewidrige Ausfüllen des von ihm blanko unterfertigten Transaktionsformulars zurechnen lassen muss. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0014852

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at